

Satzung des Vereins „Kompetenz gegen Brustkrebs e. V.“

§ 1 – Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Kompetenz gegen Brustkrebs e.V.“. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Siegen unter VR 5691 eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 57462 Olpe.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 – Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Vereins ist die Förderung einer patientenorientierten und interdisziplinär-ganzheitlich ausgerichteten Frauenheilkunde sowie die Förderung von medizinischen, psychologischen, sozialen und naturheilkundlichen Aktivitäten zur Verbesserung der Situation Krebsbetroffener. Darin eingeschlossen sind alle Arten der Prävention; dieses umfassen die primäre Prävention (Aufklärung/Krankheitsverhinderung), die sekundäre Prävention (Früherkennung und Einflussnahme auf den Krankheitsverlauf) und die Einrichtung einer interdisziplinären Perspektive bezüglich der Nachsorge. Weiterhin sind Projekte zur Verbesserung von Diagnostik und Therapie eingeschlossen sowie die Förderung gesundheitsorientierten Denkens bei Patienten und Behandlungen (Salutogenese).

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- a) Die Förderung eines solidarischen Gruppenzusammenschlusses mit Gleichbetroffenen im Sinne einer Selbsthilfegruppe,
 - b) eine interdisziplinäre und ganzheitlich orientierte, regelmäßige Fortbildung für Ärzte und Psychologen, deren Mitarbeiter sowie Pflegekräfte aus der Region,
 - c) die Veranstaltung von wissenschaftlichen Tagungen, Kongressen und die Förderung des wissenschaftlichen Gedankenaustausches,
 - d) die Einstellung von Personal, Beschaffung von Materialien/Geräten zur Durchführung wissenschaftlicher Projekte, die dem Vereinszweck dienen,
 - e) die regelmäßige und fortlaufende Einrichtung von Patientenseminaren, Gesundheitstrainings, spezifischen Schulungskursen für Betroffene und Angehörige,
 - f) die Einzelfallhilfe für Patienten, deren Kosten nicht durch die Krankenkasse, Rentenversicherung, Krebshilfe o. ä. übernommen werden (z. B. für spezifische, medizinische, psychologische oder sonstige Maßnahmen; Zuschüsse für Fahrtkosten, Kurgebühren).
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Wenn Vereinsmitglieder Leistungen aus ihrem jeweiligen Fachbereich erbringen (z. B. Vorträge, Fortbildungen, Einzelfallhilfe, wissenschaftliche Arbeiten, Verwaltungsarbeiten o. ä.) oder ansonsten im ausdrücklichen Auftrag des Vereins tätig werden, erfolgt die Vergütung nach Maßstäben extern engagierter Fachleute.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen des Vereins – nach Abzug der Verbindlichkeiten – an den gemeinnützigen Verein „Hospiz Zur Heiligen Elisabeth e. V. in Lennestadt“ mit der Zweckbestimmung, es im Sinne des Satzungszweckes zu verwenden.

§ 3 – Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
2. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen.
3. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmevertrag, der an den Vorstand zu richten ist.
4. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

§ 4 – Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss des Mitgliedes aus dem Verein.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Die Erklärung ist nur zum Schluss des Kalenderjahres mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
3. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen in grober Weise verstoßen hat, durch Beschluss des Gesamtvorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Zuvor ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist, Gelegenheit zur persönlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben. Der Ausschließungsbeschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied bekannt zu geben. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied das Recht zur Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb von einem Monat nach Zugang des Beschlusses schriftlich beim Gesamtvorstand eingegangen sein. Die Mitgliederversammlung entscheidet über den Ausschluss des Mitgliedes bzw. über die Aufhebung des Ausschließungsbeschlusses des Gesamtvorstandes. Versäumt das Mitglied die Berufungsfrist oder bestätigt die Mitgliederversammlung den Ausschluss gegenüber dem Mitglied, so ist die Mitgliedschaft beendet. Die Entscheidung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen; sie ist abschließend.

§ 5 – Mitgliedsbeiträge

1. Jedes Mitglied hat die Jahresbeiträge zu zahlen.
2. Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrages werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 6 – Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 – Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens 2 Mitgliedern.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands vertreten. Ist nur ein Vorstandsmitglied bestellt, so ist dieses einzelvertretungsberechtigt.
3. Der Vorstand kann einen erweiterten Vorstand benennen. Der erweiterte Vorstand unterstützt den Vorstand bei der Vereinsarbeit.

§ 8 – Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung.
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
- Ordnungsgemäße Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes.
- Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.

§ 9 – Wahl und Amts dauer des Vorstandes

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt.
Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.
2. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amts dauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

§ 10 – Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

1. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die von Mitgliedern des Vorstands einberufen werden.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
3. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren oder per E-Mail beschließen.

§ 11 – Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes.
 - Entlastung des Vorstandes.
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung.
 - Beschlussfassung über sonstige Anträge, die der Vorstand zur Entscheidung vorlegt.
 - Bestimmung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Gesamtvorstandes.
 - Festsetzung des Mitgliedsbeitrages.
 - Wahl der Kassenprüfer.
2. Die Mitgliederversammlung wird einmal jährlich abgehalten. Sie ist von einem Mitglied des Vorstandes unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 2 Wochen durch eine schriftliche oder per E-Mail versandte Einladung einzuberufen.
3. Mit der Einladung zur Mitgliederversammlung ist die von dem Gesamtvorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen. Anträge auf Satzungsänderungen müssen unter Benennung der abzuändernden Vorschriften im Wortlaut mitgeteilt werden.

4. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung bei dem Gesamtvorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Aufnahme des Antrages ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die die Änderung der Satzung betreffen, können nicht in der Mitgliederversammlung gestellt werden.
5. Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung haben alle ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder.
6. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder.
7. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Zur Änderung der Satzung, Änderung des Vereinszweckes und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder erforderlich.
8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von einem Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen ist.

§ 12 – Wissenschaftlicher Beirat

1. Es kann ein wissenschaftlicher Beirat gebildet werden. Über die Anzahl der Mitglieder des Beirates und über die Auswahl der Mitglieder des Beirates entscheidet der Vorstand.
2. Der wissenschaftliche Beirat hat die Aufgabe, über wichtige Vereinsangelegenheiten und zur Unterstützung aller Maßnahmen zur Förderung des Vereinszweckes den Vorstand und den Verein zu beraten.

§ 13 – Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für das Geschäftsjahr zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören. Die Kassenprüfer prüfen die Jahresabrechnung.

§ 14 – Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die zu diesem Zeitpunkt im Vereinsregister eingetragenen Vorstandsmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen ist gemäß § 2, Ziffer 5 dieser Satzung zu verwenden.
4. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Satzung geändert per Beschluss der Mitgliederversammlung vom 11.03.2024.